



Gemeinde Groß-Zimmern

Der Gemeindevorstand

Allgemeinverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1, Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. 2006 I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 3 des HLöG dürfen Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Straßenzüge:

- Wilhelm-Leuschner-Straße
- Bertha-von-Suttner-Straße von LSA Darmstädter Str. bis Kreisverkehrsplatz Waldstraße
- Jahnstraße
- Kirchstraße
- Beinestraße

aus Anlass des „Kürbismarktes“ am Sonntag, dem 13. Oktober 2024, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden offengehalten werden.

2. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 HLöG sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben.

Gegenstand der aktuellen Freigabe ist der Kürbismarkt in Groß-Zimmern am Sonntag, den 13. Oktober 2024.

Der traditionelle „Kürbismarkt“ findet in diesem Jahr vom 12. Oktober bis 13. Oktober statt. Der Kürbismarkt wird bereits das 24. Mal auf dem Rathausplatz, der Event-Fläche (Parkplatz-Kirchstraße), in der Mehrzweckhalle und den o. g. Straßenzügen abgehalten.

Am Kürbismarktwochenende präsentieren zirka 100 regionale Aussteller den interessierten Besuchern Dekorationen, sonstige Waren des alltäglichen Gebrauchs sowie Kunsthandwerk. Auf den beiden Marktflächen rund um das Rathaus findet ein Bauernmarkt mit künstlerischen und musikalischen Darbietungen statt. Drei der europäischen Partnerkommunen Groß-Zimmerns sorgen im extra errichteten „Europäischen-Dorf“, bei freundlicher, entspannter Atmosphäre für das leibliche Wohl der Besucher. Eine der Hauptattraktionen ist der „Kunsthandwerkliche Markt“ in der Mehrzweckhalle am Rathausplatz. Es werden wie jedes Jahr ca. 6.000 – 8.000 Besucher erwartet.

So schrieb bereits das „Main-Echo“ in seinem Artikel vom 07. Oktober 2016 über die Zahlreichen Besucher und Aussteller beim Kürbismarkt.

Insoweit resultiert der erwartete Besucherstrom nicht aus Anlass des verkaufsoffenen Sonntags, sondern aus Anlass der Warenpräsentationen und der vielen Attraktionen auf dem Marktgelände des „Kürbismarktes“.

Die Ladenöffnung bleibt auf den ausschließlichen Veranstaltungsbereich des „Kürbismarktes“ beschränkt und wird auf Rücksicht des Gottesdienstes in den Kirchen auch zeitlich von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr beschränkt.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Freigabeentscheidung haben gemäß § 6 Abs. 3 HLöG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Zimmern, Rathausplatz 1, 64846 schriftlich oder zur Niederschrift Groß-Zimmern einzulegen. Der Widerspruch soll begründet werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, gestellt werden beruhend auf § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Groß-Zimmern, den 30. April 2024
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Zimmern



Mark Pullmann, Bürgermeister